

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN I/2009

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH



Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.01.2009 wurde der **Basiszinssatz** zur Berechnung der Verzugszinsen geändert. Für Mahnungen an Geschäftspartner (ohne Verbraucherbeteiligung) gilt zurzeit **9,62 %**.

Gegen **Bescheide der Künstlersozialkasse sollten Sie Widerspruch einlegen**, da Verfahren zur Rechtmäßigkeit eingeleitet werden sollen. Bitte beachten Sie auch unser beiliegendes **Sonderrundschreiben** mit steuerlichen Auswirkungen für **bestimmte Branchen ab 01.01.2009 (Bekämpfung Schwarzarbeit)**. Bitte nehmen Sie Rücksprachen mit uns.

E. Wünsche  
Steuerberater

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	<b>9,62 %</b>

Inhalt:

Seite 1
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
Seite 2
Online-Rechnungen Verwendung von Thermopapier Auch auf Kontoauszug gutgeschriebene Scheinrenditen aus betrügerischen Schneeballsystemen sind steuerpflichtig Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden und noch nicht vermieteten Wohnung Widerruf oder Änderung des Antrags auf Absehen vom Verlustrücktrag
Seite 3
Ort der Lieferung ist Ort der Übergabe an den mit der Versendung Beauftragten, auch wenn diesem der Abnehmer nicht bekannt ist Die Abgabe von Speisen durch den Betreiber eines Verkaufstands in einer Gastronomie-Mall ist mit dem Regelsteuersatz zu versteuern Bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit gilt die ungünstigste Steuerklasse
Seite 4
Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten Offenlegungspflichten für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 Termine Februar 2009 <b>Sonderrundschreiben II/2009</b> <b>Bekämpfung von Schwarzarbeit</b>

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351/ 46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

### **Online-Rechnungen!**

Werden Rechnungen elektronisch übermittelt, ist ein **Vorsteuerabzug** daraus **nur möglich, wenn sie eine «elektronische Signatur»** enthalten (vgl. § 14 Abs. 3 UStG). Rechnungen per E-Mail und bestimmte Fax-Rechnungen gelten ebenfalls als auf elektronischem Weg übermittelt (Abschn. 184a Abs. 5 UStR). Noch immer werden solche Rechnungen oftmals «einfach» ausgedruckt und dienen sowohl als Buchhaltungsgrundlage als auch als Dokument, das zum Vorsteuerabzug berechtigen soll. **Ohne elektronische Signatur ist der Vorsteuerabzug jedoch nicht möglich** und wird von der Finanzverwaltung im Zweifel rückgängig gemacht.

#### **WICHTIG**

Weil die elektronische Rechnung die Zustimmung des Empfängers voraussetzt, ist der Leistende bei fehlender Zustimmung im Ergebnis verpflichtet, eine Rechnung in Papierform auszustellen (und per Post zu übermitteln).

### **Verwendung von Thermopapier**

Insbesondere **Kleinbetragsrechnungen** bzw. Quittungen, z. B. Kassensstreifen, **werden oft auf (Thermo-)Papier gedruckt**, das im Allgemeinen sehr schnell verblasst. Unternehmer sind jedoch verpflichtet, Rechnungen 10 Jahre lang aufzubewahren und über den gesamten Zeitraum lesbar zu halten (vgl. § 14b Abs. 1 UStG). Es empfiehlt sich daher nach wie vor, grundsätzlich solche Belege zu kopieren, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

#### **WICHTIG!**

Die Finanzverwaltung fordert sogar ausdrücklich, dass Rechnungen auf Thermopapier durch einen «nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren» sind (Abschn. 190b Abs. 6 UStR).

### **Auch auf Kontoauszug gutgeschriebene Scheinrenditen aus betrügerischen Schneeballsystemen sind steuerpflichtig**

Eheleute hatten der Kapitalanlagegesellschaft K größere Geldbeträge zur Anlage in Börsentermingeschäften zur Verfügung gestellt. An den Erträgen sollten sie zu 70 % beteiligt werden. Von 1996 bis 2001 wurden ihnen 1,4 Mio. DM als Erträge ausgezahlt. Hierbei handelte es sich tatsächlich aber nur um einen Teil der von den Eheleuten und vielen anderen Kapitalanlegern eingezahlten Beträge (sog. Schneeballsystem). Weitere **600.000 DM wurden von der K auf fingierten Kontoauszügen als Erträge ausgewiesen, deren**

**Auszahlung die Eheleute vertragsgemäß jederzeit verlangen konnten.** Dies hatten sie allerdings wegen der vermeintlich guten Renditen nie verlangt. Durch die **Insolvenz der betrügerischen K verloren die Eheleute ihr eingesetztes Kapital.** Das Finanzamt versteuerte 2 Mio. DM als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Eheleute meinten, die Scheinrenditen dürften nicht versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass **neben den ausgezahlten Beträgen auch die auf den Kontoauszügen ausgewiesenen Erträge zu versteuern seien, weil die Eheleute jederzeit die Auszahlung verlangen konnten.**

### **Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden und noch nicht vermieteten Wohnung**

Eine bis 1996 selbst genutzte Eigentumswohnung stand bis Januar 2001 leer. Ab Februar 2001 wurde sie vermietet. Der Eigentümer machte in seiner Einkommensteuererklärung 1999 (**vorab entstandene**) **Werbungskosten** geltend. Dies **lehnte das Finanzamt** ab, weil die behauptete Vermietungsabsicht nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte. Diese Ansicht teilt der Bundesfinanzhof. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Entschluss, die Wohnung zu vermieten, endgültig gefasst und auch nicht aufgegeben wird. **Bietet der Eigentümer - wie im entschiedenen Fall - die leer stehende Wohnung sowohl zur Vermietung als auch zum Verkauf an,** liegt ein endgültiger Entschluss zur Vermietung nicht vor. Dafür spricht auch, dass **nur eine Vermietungsanzeige** im Jahr aufgegeben, **nur eine Wohnungsbesichtigung** vorgenommen und **kein Makler** zur Vermietung eingeschaltet wurde.

### **Widerruf oder Änderung des Antrags auf Absehen vom Verlustrücktrag**

Der Antrag, einen Verlust ganz oder teilweise zurückzutragen, muss bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids gestellt werden. Das zu dieser Problematik ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass hier besondere Vorsicht geboten ist.

Im maßgeblichen Fall waren für 2002 insgesamt negative Einkünfte festgestellt worden. Die Einkünfte des Vorjahres 2001 waren zwar positiv, da die Betroffenen jedoch auch von positiven Einkünften im nachfolgenden Jahr 2003 ausgingen, wurde gegenüber dem Finanzamt auf einen Verlustrücktrag

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

verzichtet. Nachträglich stellte sich heraus, dass das Einkommen 2003 niedriger als der festgestellte Verlust 2002 war. Es wurde nun ein Rücktrag nach 2001 beantragt. Dies hat das Finanzamt abgelehnt.

Zu Recht, wie das Gericht bestätigt hat. Das Wahlrecht muss bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids ausgeübt werden, ansonsten verfällt es. Daraus lässt sich schließen, dass ein **Verlustfeststellungsbescheid auf jeden Fall durch Einspruch angefochten werden sollte, wenn nicht feststeht, ob ein Verlustrücktrag oder ein Verlustvortrag zu einem günstigeren Ergebnis führt**. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes nicht feststeht, ob im nachfolgenden Jahr ausreichend positive Einkünfte erzielt werden.

### **Ort der Lieferung ist Ort der Übergabe an den mit der Versendung Beauftragten, auch wenn diesem der Abnehmer nicht bekannt ist**

Vom Ort der Lieferung hängt ab, ob der Umsatz in Deutschland überhaupt umsatzsteuerbar ist. Nur wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt, ist die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerbar. Erst anschließend wird geprüft, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Wird die Ware nicht vom Abnehmer abgeholt, ist der Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.

Der Bundesfinanzhof hat in **Änderung seiner Rechtsprechung** entschieden, dass der Ort der Lieferung auch dann der Ort der Übergabe der Ware an den mit der Versendung Beauftragten ist, wenn diesem die Person des Abnehmers im Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht bekannt ist. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits feststeht und leicht und einwandfrei ermittelt werden kann. Damit liegt z. B. eine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn die Ware im Inland einem selbstständigen Frachtführer zur Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat übergeben wird, ohne dass dem Frachtführer in diesem Zeitpunkt bereits der feststehende Abnehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, bekannt ist**.

Die neue Rechtsprechung gilt auch, wenn die Ware erst an den Abnehmer übergeben werden darf, wenn der Lieferer gesondert die Freigabe erklärt, sog. „shipment on hold“-Klausel.

### **Die Abgabe von Speisen durch den Betreiber eines Verkaufsstands in einer Gastronomie-Mall ist mit dem Regelsteuersatz zu versteuern**

Die Umsätze aus der Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sind eine sonstige Leistung und bei der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % zu versteuern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Abgabe von Speisen,
- Bereithalten besonderer Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle,
- Räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabort und Ort des Verzehrs,
- Speisen sind nach den Umständen zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt.

Besondere Verzehrsvorrichtungen sind vor allem Tische und Stühle. Es genügen auch Abstellplätze und Abstellborde. Auch Stehtische in und vor einer Imbissstube sind eine besondere Vorrichtung.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Abgabe von Pizza-Teilen durch den **Betreiber eines Verkaufsstands in einer Gastronomie-Mall auch dann** als sonstige Leistung dem **Regelsteuersatz** unterliegen, **wenn die Verzehrsvorrichtungen (z. B. Stehtische) vom Betreiber der Gastronomie-Mall zur Verfügung gestellt wurden**. Ob der Kunde die Vorrichtungen tatsächlich in Anspruch nimmt, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall beschäftigen müssen.

### **Bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit gilt die ungünstigste Steuerklasse**

Wenn die **Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge wegen Schwarzarbeit auf der Grundlage einer fiktiven Nettolohnvereinbarung** nachfordert, darf sie hierbei die **Steuerklasse VI** zu Grunde legen. So hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Zu Grunde lag der Fall einer Friseurin, die arbeitslos gemeldet war und nebenher arbeitete, ohne von ihrer Arbeitgeberin der Sozialversicherung gemeldet zu sein.

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN I/2009

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### **Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten**

An die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Seminare legt die Verwaltung **strenge Maßstäbe** an. Ein **Abzug ist danach nicht möglich**, wenn in den **Seminaren für Arbeitnehmer auch Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht nur beruflich, sondern auch im Privatleben verwendet werden können. In zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wird eine andere Auffassung** vertreten, die die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen erheblich erweitert.

Im ersten Fall ging es um Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung einer approbierten Apothekerin. Deren Tätigkeit bestand im Wesentlichen aus der Vertretung verschiedener Apothekenleiter oder Apothekeninhaber. Der weitere Fall betraf Aufwendungen für Kurse zum Neuro-Linguistischen Programmieren (NLP-Kurse) einer Redaktionsleiterin. Das Gericht verlangt grundsätzlich einen **konkreten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit**. Ist dieser gegeben, kommt der Frage, ob solche Fähigkeiten auch im privaten Bereich verwendet werden können, nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch die Vermittlung von Allgemeinwissen im Rahmen solcher Seminare ist für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht ausschlaggebend, wenn dieses Wissen für die Maßnahme insgesamt zwingende Voraussetzung ist. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein **homogener Teilnehmerkreis** weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Das Gericht stellt hierzu fest, dass dies auch dann gegeben ist, wenn die Teilnehmer unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber auf Grund der Art dieser beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

### **Offenlegungspflichten für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008**

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 begonnen hatten, **endete am 31.12.2008 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG**. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2007 **beim elektronischen Bundesanzeiger** einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das **Bundesamt für Justiz** wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs **von Amts wegen auffordern**, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre **innerhalb von sechs Wochen einzureichen** und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine **Mahngebühr fällig**, die auch nach verspäteter Einreichung **nicht erlassen** bzw. angeordnet wird.

Das **Ordnungsgeld** beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung **mindestens 2.500 €**. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es **mehrfach** festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

### **Termine Februar 2009**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Gewerbsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Grundsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Sozialversicherung <sup>6</sup>	25.2.2009	entfällt	entfällt

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351/ 46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

### **Bekämpfung von Schwarzarbeit bringt Änderungen für Unternehmen in bestimmten Branchen mit sich**

#### **Welche Unternehmen sind von den neuen Regelungen betroffen?**

Wesentliche Neuregelungen, die das Gesetz mit sich bringt, treten mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Betroffen sind Unternehmen, die Personen in folgenden Wirtschaftsbranchen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport-, und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- im Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich im Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

#### **Einführung einer "Sofortmeldung" zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme**

Ab dem 01. Januar 2009 wird dies durch die Einführung einer Sofortmeldepflicht geändert. Durch die Neuregelung wird die Behauptung erschwert, die Arbeit sei erst am Tag der Kontrolle aufgenommen worden und eine Meldung damit noch nicht erforderlich. Die Behörden können nun unmittelbar vor Ort feststellen, ob das Beschäftigungsverhältnis gemeldet wurde.

Arbeitgeber in den oben genannten Wirtschaftsbranchen sind ab dem 01. Januar 2009 verpflichtet, spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme eine Sofortmeldung (Abgabegrund 20) elektronisch direkt an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abzugeben.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- den Familien- und die Vornamen,
- die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

#### **Mitführungspflicht von Ausweispapieren anstelle des Sozialversicherungsausweises**

Als weitere wichtige Maßnahme wird eine Mitführungspflicht für Ausweispapiere eingeführt. Beschäftigte, in den genannten Wirtschaftsbranchen, müssen künftig ständig ihren Personalausweis, Pass oder den Pass- bzw. Ausweisersatz mitführen und bei Kontrollen gegen Schwarzarbeit auf Verlangen vorlegen. Werden die Ausweispapiere nicht mitgeführt, wird ein Bußgeld fällig.

**Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter nachweislich und schriftlich darauf hinweisen und den Hinweis aufbewahren sowie auf Verlangen bei Prüfungen vorlegen. Die Pflicht zur Aufbewahrung und Vorlage der Belehrung dient der Sicherstellung, dass der Beschäftigte tatsächlich die Ausweispapiere bei sich führt.**